

len seinen Gerichten gebrauchen zu lassen, auch sich mit dem ihm Chursächsischer Seits ausgesetzten Steuer - Antheil zu begnügen; dagegen die Reichs- und Kreis-Onera, ohne des Churfürsten zu Sachsen oder der gräflichen Unterthanen Beytrag, zur Hälfte zu tragen, wobey in Ansehung der Chursächsischen Lehen vom Jahre 1568 und 1671 wiederholt bestätigt werden.

Unter Berufung auf den Receß vom Jahre 1392 wird das hohe Bergregal des Churhauses Sachsen in der Graffschaft Stolberg §. 7. vom Grafen anderweit anerkannt, mit dem Beisatz, daß die sich etwa hervorthuenden Goldbergwerke dem Churhause Sachsen allein gehören. Die Chursächsischen Bergrechte und Bergordnungen werden als das Gesetz, und das Chursächsische Berggemach, auch Landesregierung, als die Oberinstanz in Bergwerksachen angenommen, vom Grafen aber versprochen, sämtliche Bergofficianten auf jene Gesetze und auf die Chursächsischen iura mit zu vereiden. Es solle auch dem Churfürsten frey stehen, eine oder mehrere Personen auf Churfürstliche Kosten dem Bergamte beyzusetzen. Uebrigens verspricht der Graf außer andern minder wesentlichen Puncten, sich mit dem halben Zehnden und mit dem Silberverkauf zu begnügen.

Bev Ausübung des Münzregals macht sich der Graf im 8ten §pho verbindlich, daß die Ausmünzung
nach